

Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren e. V.

1. Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren e. V. wird von den Jugendlichen Mitgliedern des RVI gebildet.

2. Aufgaben

Die Jugendabteilung führt sich selbständig im Rahmen der Satzung des RVI. Über die zufließenden Mittel entscheidet der/die Jugendwart/in in Absprache mit dem Vorstand.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports
- Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Reit-, Fahr- und Voltigiersport
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- Zusammensetzung mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

3. Organe

Organe der Jugendabteilung des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren e. V. sind:

- a) RV-Jugendversammlung
- b) RV-Jugendleitung

4. RV-Jugendversammlung

Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendversammlungen unterschieden. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren e. V.. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern des RVI und den Mitgliedern der Jugendleitung.

Die Aufgaben der RV-Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung
- Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses der RV-Jugendleitung
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- Entlastung der RV-Jugendleitung
- Wahl der RV-Jugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge, wenn diese auf der Einladung vermerkt sind

Die ordentliche RV-Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden der RV-Jugendleitung zwei Wochen vorher schriftlich durch Ausgang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche RV-Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Jugendabteilung es erfordert oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der RV-Jugendleitung beantragt.

Die RV-Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten mit Ausnahme der Beschlüsse unter Punkt 6.

Jugendordnung des Reit- und Fahrvereins Ibbenbüren e. V.

5. RV-Jugendleitung

Die RV-Jugendleitung besteht aus dem/der Vorsitzenden (Jugendwart/in) und einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Jugendsprecher/in.

Der/Die Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und zum Vorstand des RVI. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt die RV-Jugendleitung ein anderes volljähriges Vorstandsmitglied, welches die Jugendabteilung im Vorstand vertritt. Der/die Jugendwart/in beziehungsweise Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder der RV-Jugendleitung werden von der RV-Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt, und zwar der/die Jugendwart/in in den ungeraden Jahren, der/die Stellvertreter/in und der/die Jugendsprecher/in in den geraden Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Jugendleitung im Amt.

In die RV-Jugendleitung ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RVI, der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der RV-Jugendversammlung. Die RV-Jugendleitung ist für ihre Beschlüsse gegenüber der RV-Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der Jugendleitung ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendleitung.

6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen RV-Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen RV-Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Ibbenbüren, im April 2008